



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 19. NOVEMBER 2018

Nr. 10

INHALT

Art.: 114 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (18. November 2018)	155	teams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)	175
Art.: 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019	159	Art.: 124 Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)	175
Art.: 116 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019	159	Art.: 125 Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache	184
Art.: 117 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018 – Entgelterhöhung 2018 - 2020	160	Art.: 126 Angebote von Exerziten	184
Art.: 118 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG).....	169	Art.: 127 Information zur Änderung des Reiserechts. Hier: Reisepreissicherung	184
Art.: 119 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)	170	Art.: 128 Verhütung von Frostschäden	185
Art.: 120 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bad Segeberg, Bad Bramstedt und Neumünster sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	170	Art.: 129 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	185
Art.: 121 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Geesthacht, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Lohbrügge und Reinbek sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Elisabeth und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	172	Art.: 130 Kapitalertragssteuer/ Abgeltungssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen	185
Art.: 122 Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)	174	Art.: 131 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg – Kollektenplan 2019	186
Art.: 123 Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeinde-			

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik Hamburg..... 186

Art.: 114

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (18. November 2018)

Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn

1. „Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn“ (Ps 34,7). Die Worte des Psalmisten werden in dem Augenblick auch zu den unseren, in dem wir aufgerufen sind, den verschiedenen Situationen von Leid und Ausgrenzung zu begegnen, in denen so viele Brüder und Schwestern leben, die wir für gewöhnlich mit dem allgemeinen Begriff „arm“ bezeichnen. Dem Verfasser jener Worte

sind diese Lebensbedingungen nicht fremd, im Gegenteil. Er erfährt diese Armut unmittelbar, doch er verwandelt sie in ein Lied des Lobes und des Dankes an den Herrn. Dieser Psalm ermöglicht es heute auch uns, die wir von so vielen Formen der Armut umgeben sind, zu verstehen, wer die wahrhaft Armen sind, auf die wir unser Augenmerk richten sollen, um ihren Schrei zu hören und ihre Nöte und Bedürfnisse zu erkennen.

Es wird uns vor allem gesagt, dass der Herr die Armen, die zu ihm rufen, hört und dass er gut ist zu jenen, die bei ihm Zuflucht suchen mit einem von Trauer, Einsamkeit und Ausgrenzung zerbrochenen Herzen. Er erhört

jene, die in ihrer Würde mit Füßen getreten werden und dennoch die Kraft haben, ihren Blick nach oben zu erheben, um Licht und Zuspruch zu empfangen. Er erhört diejenigen, die im Namen einer falschen Gerechtigkeit verfolgt werden, die durch politische Maßnahmen, die dieser Bezeichnung nicht würdig sind, unterdrückt und durch Gewalt eingeschüchert werden; und doch wissen sie, dass sie in Gott ihren Erlöser haben. Was aus diesem Gebet hervorgeht, ist vor allem das Gefühl vertrauensvoller Hingabe an einen Vater, der zuhört und einen annimmt. Auf der Wellenlänge dieser Worte können wir tiefer verstehen, was Jesus mit der Seligpreisung verkündet hat: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5,3)

Aufgrund dieser einzigartigen, in vieler Hinsicht unverdienten und kaum in Worte zu fassenden Erfahrung spürt man jedenfalls den Wunsch, sie anderen mitzuteilen, zuallererst jenen, die – wie der Psalmist – arm, abgewiesen und ausgegrenzt sind. Denn niemand darf sich von der Liebe des Vaters ausgeschlossen fühlen, besonders in einer Welt, die oft den Reichtum zum höchsten Ziel erklärt und in sich selbst verschlossen macht.

2. Der Psalm charakterisiert die Haltung des Armen und seine Beziehung zu Gott mit drei Verben. Zunächst: „schreien“. Die Situation der Armut erschöpft sich nicht in einem Wort, sondern wird zu einem Schrei, der die Himmel durchdringt und Gott erreicht. Was drückt der Schrei des Armen aus, wenn nicht sein Leiden und seine Einsamkeit, seine Enttäuschung und Hoffnung? Wir können uns fragen: Wie kommt es, dass dieser Schrei, der zum Angesicht Gottes aufsteigt, nicht zu unseren Ohren zu gelangen vermag und uns gleichgültig und untätig lässt? An einem Welttag wie diesem sind wir zu einer ernsthaften Gewissensforschung aufgerufen, um uns darüber klar zu werden, ob wir wirklich fähig sind, auf die Armen zu hören. Was wir brauchen, um ihre Stimme zu erkennen, das ist die Stille des Hinhörens. Wenn wir selbst zu viel reden, werden wir es nicht schaffen, ihnen zuzuhören. Ich befürchte, dass viele und sogar verdienstvolle und notwendige Initiativen häufig mehr darauf ausgerichtet sind, uns selbst zu gefallen, als darauf, den Schrei des Armen wirklich wahrzunehmen. In diesem Fall ist dann unsere Reaktion auf den Schrei der Armen nicht angemessen: wir sind nicht in der Lage, auf ihre Situation wirklich einzugehen. Man ist derart gefangen in einer Kultur, die einen zwingt, sich selbst im Spiegel zu betrachten und sich über die Maßen um sich selbst zu kümmern, dass man meint, eine Geste der Selbstlosigkeit genüge bereits, um zufriedenzustellen, ohne sich selbst direkt darauf einlassen zu müssen.

3. Ein zweites Verb ist „antworten“. Der Herr, so sagt der Psalmist, hört nicht nur auf den Schrei des Armen,

sondern er antwortet. Seine Antwort ist – wie in der gesamten Heilsgeschichte bezeugt wird – eine Anteilnahme voller Liebe an der Situation des Armen. So war es, als Abraham Gott gegenüber seinen Wunsch nach Nachkommenschaft äußerte, obwohl er und seine Frau bereits alt waren und keine Kinder hatten (vgl. Gen 15,1-6). So geschah es, als Mose durch das Feuer eines Dornbusches hindurch, der brannte und doch nicht verbrannte, die Offenbarung des göttlichen Namens und die Sendung empfing, das Volk aus Ägypten herauszuführen (vgl. Ex 3,1-15). Und diese Antwort hat sich auf dem gesamten Weg des Volkes durch die Wüste bestätigt: als es quälenden Hunger und Durst verspürte (vgl. Ex 16,1-16; 17,1-7), und als es in die schlimmste Not geriet, nämlich in die Untreue gegenüber dem Bund und in den Götzendienst (vgl. Ex 32,1-14).

Die Antwort Gottes für den Armen ist immer ein rettendes Eingreifen, um die Wunden der Seele und des Leibes zu heilen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen und um zu helfen, das Leben in Würde wieder aufzunehmen. Die Antwort Gottes ist auch ein Appell dazu, dass jeder, der an ihn glaubt, innerhalb der Grenzen des menschlich Möglichen ebenso handeln möge. Der Welttag der Armen will eine kleine Antwort der ganzen Kirche in aller Welt an die Armen jeder Art und jeden Landes sein, damit sie nicht denken, ihr Schrei sei auf taube Ohren gestoßen. Wahrscheinlich ist dieser Welttag wie ein Tropfen Wasser in der Wüste der Armut; und dennoch kann er ein Zeichen des Mitfühlens mit den Notleidenden sein, damit sie die tätige Anwesenheit eines Bruders und einer Schwester spüren. Nicht eine Weitervermittlung brauchen die Armen, sondern das persönliche Engagement jener, die ihren Schrei hören. Die Fürsorge der Gläubigen kann sich nicht auf eine Art Hilfestellung beschränken – auch wenn diese in einem ersten Moment notwendig und willkommen ist –, sondern erfordert jene „liebvolle Zuwendung“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 199), die den anderen als Person achtet und auf sein Wohl bedacht ist.

4. Ein drittes Verb ist „befreien“. Der Arme der Bibel lebt in der Gewissheit, dass Gott zu seinen Gunsten eingreift, um ihm seine Würde wiederzugeben. Die Armut wird nicht gesucht, sondern von Egoismus, Hochmut, Gier und Ungerechtigkeit verursacht. Von Übeln, die so alt wie die Menschheit, aber trotzdem immer Sünden sind, die so viele Unschuldige in Mitleidenschaft ziehen und zu dramatischen sozialen Konsequenzen führen. Das befreiende Handeln des Herrn ist ein Akt der Erlösung für all jene, die ihre Trauer und Angst vor ihn gebracht haben. Die Gefangenschaft der Armut wird vom machtvollen Eingreifen Gottes aufgebrochen. Zahlreiche Psalmen erzählen und feiern diese Heilsgeschichte, die im persönlichen Leben des Armen Bestätigung findet.

„Denn er hat nicht verachtet, nicht verabscheut des Elenden Elend. Er hat sein Angesicht nicht verborgen vor ihm; er hat gehört, als er zu ihm schrie“ (*Ps* 22,25). Das Angesicht Gottes schauen zu dürfen, ist Zeichen seiner Freundschaft, seiner Nähe, seines Heils. „Denn du hast mein Elend angesehen, du kanntest die Ängste meiner Seele. [...], du stelltest meine Füße in weiten Raum“ (*Ps* 31,8-9). Dem Armen einen „weiten Raum“ anzubieten ist gleichbedeutend damit, ihn aus der „Schlinge des Jägers“ zu befreien (vgl. *Ps* 91,3), ihn aus der Falle herauszuholen, die ihm auf seinem Weg gestellt wird, damit er ungehindert voranschreiten und unbeschwert auf das Leben schauen kann. Das Heil Gottes nimmt die Form einer dem Armen entgegengestreckten Hand an, die Aufnahme anbietet, behütet und die Freundschaft erfahren lässt, die er braucht. Von dieser konkreten und spürbaren Nähe aus beginnt ein echter Weg der Befreiung: »Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass diese sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. Es bewegt mich zu wissen, dass so viele arme Menschen sich mit Bartimäus identifizieren, von dem der Evangelist Markus spricht (vgl. *Mk* 10,46-52). Der blinde Bettler Bartimäus „saß am Weg“ (*V.* 46). Als er hörte, dass Jesus vorbeiging, „rief er laut“ und flehte den „Sohn Davids“ an, er möge mit ihm Erbarmen haben (vgl. *V.* 47). „Viele befahlen ihm zu schweigen. Er aber schrie noch viel lauter“ (*V.* 48). Der Sohn Gottes hörte auf seinen Schrei: „Was willst du, dass ich dir tue?“ Der Blinde antwortete: „Rabbuni, ich möchte sehen können“ (*V.* 51). Dieser Abschnitt des Evangeliums macht sichtbar, was der Psalm als Verheißung verkündete. Bartimäus ist ein Armer, welcher Grundfähigkeiten entbehrt wie das Sehen und das Arbeiten. Wie viele Wege führen auch heute noch zu prekären Lebenssituationen! Der Mangel an grundlegenden Mitteln zum Lebensunterhalt, die Ausgrenzung, wenn man nicht mehr in der Fülle der eigenen Arbeitskraft steht, die verschiedenen Formen der sozialen Sklaverei trotz der von der Menschheit erzielten Fortschritte ... Wie viele Arme sitzen heute – wie Bartimäus – am Straßenrand und suchen einen Sinn in ihrer Situation! Wie viele fragen sich, warum sie so tief in den Abgrund gelangen konnten und wie sie da wieder herauskommen! Sie warten darauf, dass jemand sich ihnen nähert und sagt: „Hab nur Mut, steh auf, er ruft dich“ (*V.* 49).

Leider kommt es oft vor, dass die Stimmen, die zu hören sind, hingegen Vorwürfe machen und dazu auffordern, zu schweigen und alles hinzunehmen. Es

sind schroffe Stimmen, die häufig von einer Angst vor den Armen herrühren. Denn diese werden nicht nur als Bedürftige angesehen, sondern auch als Verursacher von Unsicherheit, Instabilität oder Störung der alltäglichen Gewohnheiten und die daher abzuweisen oder fernzuhalten sind. Man neigt dazu, eine Distanz zwischen sich und ihnen zu schaffen, und wird sich nicht bewusst, dass man sich auf diese Weise von Jesus, dem Herrn, distanziert, der sie nicht zurückweist, sondern zu sich ruft und tröstet. Wie treffend sind doch in diesem Fall die Worte des Propheten über den Lebensstil des Gläubigen: „die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, Unterdrückte freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen [...], dem Hungrigen dein Brot zu brechen, obdachlose Arme ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden“ (*Jes* 58,6-7). Solches Handeln macht es möglich, dass die Sünde vergeben wird (vgl. *1 Petr* 4,8), dass die Gerechtigkeit ihren Lauf nimmt und dass der Herr, wenn wir einmal zu ihm rufen, dann antwortet und sagt: „Hier bin ich“ (vgl. *Jes* 58,9).

6. Die Armen sind die Ersten, die Gottes Anwesenheit erkennen und Zeugnis von seiner Nähe in ihrem Leben geben können. Gott bleibt seiner Verheißung treu, und auch im Dunkel der Nacht lässt er es nicht an der Wärme seiner Liebe und seiner Tröstung fehlen. Um die erdrückende Situation der Armut zu überwinden, ist es jedoch notwendig, dass die Armen die Anwesenheit von Brüdern und Schwestern erfahren, die sich um sie kümmern und – indem sie die Tür des Herzens und des Lebens öffnen – sie spüren lassen, dass sie Freunde und Familienangehörige sind. Nur auf diese Weise ist es uns möglich, »die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 198). An diesem Welttag sind wir eingeladen, diesen Worten des Psalms konkrete Gestalt zu geben: „Die Armen sollen essen und sich sättigen“ (*Ps* 22,27). Wir wissen, dass im Jerusalemer Tempel nach dem Opferritus ein Festmahl stattfand. In vielen Diözesen war dies eine Erfahrung, die im vergangenen Jahr die Feier des Welttags der Armen bereichert hat. Viele haben die Wärme eines Hauses gefunden, die Freude eines festlichen Essens und die Solidarität all jener, die in einfacher und brüderlicher Weise das Mahl mit ihnen teilen wollten. Ich möchte, dass auch in diesem Jahr und in Zukunft dieser Welttag im Zeichen der Freude über die wiedergewonnene Fähigkeit zum Miteinander gefeiert wird. Am Sonntag in Gemeinschaft miteinander zu beten und die Mahlzeit zu teilen ist eine Erfahrung, die uns zurückführt zur ersten christlichen Gemeinde, die der Evangelist Lukas in all ihrer Ursprünglichkeit und Einfachheit beschreibt: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest

und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten. [...] Und alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (*Apg 2,42.44-45*).

7. Es sind unzählige Initiativen, die die christliche Gemeinschaft jeden Tag unternimmt, um ein Zeichen der Nähe und der Linderung für die vielen Formen der Armut zu setzen, die wir vor Augen haben. Oft gelingt es in der Zusammenarbeit mit anderen, die nicht vom Glauben, aber von der menschlichen Solidarität geleitet sind, eine Hilfe zu bringen, die wir alleine nicht verwirklichen könnten. Anzuerkennen, dass angesichts so großer Armut auch unser Einsatz begrenzt, schwach und ungenügend ist, führt dazu, anderen die Hände entgegenzustrecken, damit die gegenseitige Zusammenarbeit wirksamer das Ziel erreichen kann. Wir sind geleitet vom Glauben und vom Gebot der Nächstenliebe, doch wissen wir auch andere Formen der Hilfe und der Solidarität anzuerkennen, die sich teilweise dieselben Ziele setzen; wenn wir nur nicht das vernachlässigen, was uns eigen ist, nämlich alle zu Gott und zur Heiligkeit zu führen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Erfahrungen und die Demut, unseren Beitrag ohne jeden Geltungsdrang zu leisten, ist eine angemessene und völlig evangeliumsgemäße Antwort, die wir verwirklichen können.

Vor den Armen geht es nicht um einen Wettstreit um das beste Hilfsangebot; vielmehr können wir demütig anerkennen, dass es der Heilige Geist ist, der Gesten hervorruft, die Zeichen der Antwort und der Nähe Gottes sein mögen. Sobald wir eine Weise finden, den Armen nahe zu sein, wissen wir, dass der Primat ihm gebührt, der unsere Augen und Herzen für die Umkehr geöffnet hat. Nicht Geltungsdrang brauchen die Armen, sondern Liebe, die sich zu verbergen und das getane Gute zu vergessen weiß. Die wahren Protagonisten sind der Herr und die Armen. Wer sich in den Dienst stellt, ist Werkzeug in den Händen Gottes, um seine Gegenwart und sein Heil erkennen zu lassen. Daran erinnert der heilige Paulus, wenn er den Christen von Korinth schreibt, die miteinander um die vornehmsten Gnadengaben wetteiferten: „Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich brauche dich nicht. Der Kopf wiederum kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht“ (*1 Kor 12,21*). Der Apostel stellt eine wichtige Überlegung an, indem er feststellt, dass die schwächer scheinenden Glieder des Leibes ganz unentbehrlich sind (vgl. *V. 22*); denn „denen, die wir für weniger edel ansehen, erweisen wir umso mehr Ehre und unseren weniger anständigen Gliedern begeben wir mit umso mehr Anstand, während die anständigen das nicht nötig haben“ (*IV. 23-24a*). Während er eine grundlegende Unterweisung über die Charismen gibt, erzieht Paulus die Gemeinschaft

auch zur evangeliumsgemäßen Haltung gegenüber ihren schwächsten und bedürftigsten Gliedern. Den Jüngern Christi seien Gefühle der Verachtung und des geheuchelten Mitleids ihnen gegenüber fern; vielmehr sind sie gerufen, ihnen Ehre zu erweisen, ihnen den Vortritt zu lassen in der Überzeugung, dass sie eine wirkliche Gegenwart Christi in unserer Mitte sind. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (*Mt 25,40*).

8. Hier versteht man, wie weit unsere Lebensweise von jener der Welt entfernt ist, welche die Mächtigen und Reichen rühmt, ihnen hinterherläuft und sie nachahmt, während sie die Armen ausgrenzt und sie als Abfall und als Schande ansieht. Die Worte des Apostels Paulus sind eine Einladung, der Solidarität mit den schwächsten und weniger „wichtigen“ Gliedern des Leibes eine dem Evangelium gemäße Fülle zu verleihen: »Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle Glieder mit“ (*1 Kor 12,26*). In gleicher Weise fordert er uns im Brief an die Römer auf: „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden! Seid untereinander eines Sinnes; strebt nicht hoch hinaus, sondern bleibt demütig! Haltet euch nicht selbst für klug!“ (*12,15-16*). Dies ist die Berufung des Jüngers Christi; das mit Beständigkeit anzustrebende Ideal besteht darin, uns immer mehr die „Gesinnung Christi“ anzueignen (vgl. *Phil 2,5*).

9. Der Glaube mündet seiner Natur gemäß in einem Wort der Hoffnung. Häufig sind es gerade die Armen, die unsere Gleichgültigkeit in Frage stellen, welche die Frucht eines zu sehr immanenten und an die Gegenwart gebundenen Lebens ist. Der Schrei des Armen ist auch ein Ruf der Hoffnung, mit dem er die Gewissheit ausdrückt, befreit zu werden. Der Hoffnung, die in der Liebe Gottes gründet, der niemanden im Stich lässt, der sich ihm anvertraut (vgl. *Röm 8,31-39*). Die heilige Teresa von Ávila schrieb in ihrem Weg der Vollkommenheit: „Die Armut ist ein Gut, das alle Güter der Welt in sich einschließt; sie ist ein großer herrschaftlicher Besitz; ich sage, dass sie für denjenigen bedeutet, alle Güter der Welt neu zu besitzen, der sich nichts aus ihnen macht“ (*2,5*). In dem Maß, in dem wir fähig sind, das wahre Gut zu erkennen, werden wir reich vor Gott und weise vor uns selbst und vor den anderen. Es ist genauso: In dem Maß, in dem man fähig ist, dem Reichtum seinen rechten und wahren Sinn zu geben, wächst man in der Menschlichkeit und wird fähig zu teilen.

10. Ich lade die Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und besonders die Diakone, denen die Hände aufgelegt wurden für den Dienst an den Armen (vgl. *Apg 6,1-7*), zusammen mit den Personen des geweihten Lebens und den vielen Laien und Laiinnen, die in den Pfarren, in den Vereinigungen und in den Bewegungen die Antwort der Kirche auf den Ruf der

Armen greifbar machen, dazu ein, diesen Welttag als einen bevorzugten Moment der Neuevangelisierung zu leben. Die Armen evangelisieren uns, indem sie uns helfen, jeden Tag die Schönheit des Evangeliums zu entdecken. Lassen wir diese Gelegenheit der Gnade nicht ins Leere laufen. Wir wollen an diesem Tag spüren, dass wir alle ihnen gegenüber in der Pflicht stehen, damit – indem wir einander die Hand reichen – sich die rettende Begegnung verwirklicht, die den Glauben festigt, die Nächstenliebe tatkräftig macht und die Hoffnung befähigt, sicher weiterzugehen auf dem Weg zum Herrn, der kommt.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2018

Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

FRANZISKUS PP

Art.: 115

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. *Mk* 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger e. V.“ zuzuleiten.

Art.: 116

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzte Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241. 44 61-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion

Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

H a m b u r g, 2. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 117

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018

– Entgelterhöhung 2018 - 2020 –

In der Sitzung am 6. September 2018 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird. Die Änderungen der Dienstvertragsordnung (DVO) treten zu dem jeweils im Beschluss angegebenen Termin in Kraft:

Beschluss 3/ 2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. September 2018

Änderungen der DVO zur Übernahme der Tarifeinigung 2018

I. Änderungen in der DVO

- § 3 Absatz 4 Satz 3 DVO wird wie folgt gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Betriebsarzt, einen Personalarzt oder einen Amtsarzt, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
- In § 16 Absatz 3 DVO wird der dritte Satz wie folgt geändert:
„Die Abweichungen von Satz 2 sind in § 16a geregelt.“
- In § 16a DVO werden die Absätze 1, 2 und 3 DVO aufgehoben; Absatz 1a wird umbenannt in Absatz

1, desgleichen Absatz 4 in Absatz 2 sowie Absatz 5 in Absatz 3.

- In § 17 Absatz 4 DVO wird mit Wirkung ab dem 1. April 2019 der dritte Satz gestrichen. Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4. In Satz 4 (neu) werden die Wörter „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

- § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO wird wie folgt geändert:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro

und

- ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro

und

- ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.^{19a}

^{19a} Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- § 20 Absatz 2 Satz 1 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 bei Mitarbeitern auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin

in den Entgeltgruppen **1 bis 8** bzw. **S 2 bis S 9** 79,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen **9a bis 12** bzw. **S 11a bis S 18** 70,28 vom Hundert

und

in den Entgeltgruppen **13 bis 15** 51,78 vom Hundert

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September^{20a} durchschnittlich gezahl-

ten monatlichen Entgelts^{21,22}; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit) Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

7. Die in § 20 Absatz 2 DVO enthaltenen Fußnoten 21 und 22 bleiben im Wortlaut unverändert bestehen. Die in § 20 Absatz 2 DVO neu eingefügte Fußnote 20a hat folgenden Wortlaut:

„^{20a} Im Kalenderjahr 2018 wird abweichend das in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlte Entgelt zugrunde gelegt.“

8. In § 20 Absatz 2 DVO werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
9. § 20 Absatz 2a DVO wird umbenannt in Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 75 Prozent, im Kalenderjahr 2019 82 v.H., im Kalenderjahr 2020 88 v.H., im Kalenderjahr 2021 94 v.H. und ab dem Kalenderjahr 2022 100 v.H. der dort genannten Prozentsätze betragen.“^{22a}

10. Die Nummerierung der Absätze 3 bis 6 von § 20 DVO wird geändert in Absätze 4 bis 7.

11. Die Fußnote 22a zu § 20 Absatz 3 (neu) DVO wird wie folgt geändert:

„^{22a} Die Jahressonderzahlung beträgt damit bei Mitarbeitern auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin

in den Entgeltgruppen		
1 – 8 bzw. S 2 – S 9	9a – 12 bzw. S 11a – S 18	13 – 15
im Kalenderjahr 2018		
59,63 v.H.	52,71 v.H.	38,84 v.H.
im Kalenderjahr 2019		
65,20 v.H.	57,63 v.H.	42,46 v.H.
im Kalenderjahr 2020		
69,97 v.H.	61,85 v.H.	45,47 v.H.
im Kalenderjahr 2021		
74,74 v.H.	66,06 v.H.	48,67 v.H.
im Kalenderjahr 2022		
79,51 v.H.	70,28 v.H.	51,78 v.H.

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts i.S. von § 20 Absatz 2 Satz 1.“

12. Dem § 39 DVO wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mit Wirkung ab dem 1. August 2018 geänderten Bestimmungen der §§ 3, 16, 16a und 20 finden auf alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Ordnung Anwendung. Die Änderung von § 17 Absatz 4b findet mit Wirkung am 1. März 2018 Anwendung; die Änderung von § 17 Absatz 4 tritt am 1. April 2019 in Kraft. Für Mitarbeiter, die über den 31. Juli 2018 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen, gelten ab dem 1. August 2018 ergänzend die Bestimmungen insbesondere des Teils 4a der Anlage 12.“

II. Änderung von Anlage 2 zur DVO

1. In Anlage 2 zur DVO wird die Entgelttabelle 1 mit Wirkung ab dem 1. August 2018 durch die nachfolgenden Entgelttabellen 1 ersetzt:

„Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig ab 1. August 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	4.392,69
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.245,23
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	3.975,66
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.600,00
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

2. In Anlage 2 zur DVO wird die Entgelttabelle 2 mit Wirkung ab dem 1. August 2018 durch die nachfolgenden Entgelttabellen 2 ersetzt:

„Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig ab 1. August 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

“

3. In Anlage 2 zur DVO wird die Entgelttabelle 3 mit Wirkung ab dem 1. März 2018 durch die nachfolgenden Entgelttabellen 3 ersetzt:

„Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

“

III. Ergänzungen zur Anlage 12 zur DVO:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Klammerzusatz hinter der Überschrift zu Teil 4 geändert in „(§§ 29 – 29c)“. Nach der Überschrift zu Teil 4 und im Regelungstext hinter § 29c wird jeweils das

Folgende eingefügt:

„Teil 4a**Regelungen für die Umsetzung der Änderungen der DVO ab dem 1. August 2018 (§§ 29d -33a)“**

2. In § 29d wird der Klammerzusatz „(unbesetzt)“

gestrichen; es werden die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 wie folgt eingefügt:

„§ 29d

Stufenzuordnung für die ab dem 1. August 2018 nicht mehr von § 16a DVO erfassten Mitarbeiter

(1) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, wird der Mitarbeiter erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 – 6 gelten entsprechend.

(2) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 4 angerechnet. Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, wird der Mitarbeiter erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 – 6 zur DVO gelten entsprechend.

(3) Für am 31. Juli 2018 vorhandene Mitarbeiter in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO wird die bis zum 31. Juli 2018 in Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet.“

3. In § 30 wird der Klammerzusatz „(unbesetzt)“ gestrichen; es wird die Überschrift „Veränderung der Beträge von individuellen Endstufen“ eingefügt. Des Weiteren werden die nachfolgenden Absätze angefügt:

„(1) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 6 Absatz 3 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. August 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
14	2,94 v.H.	2,85 v.H.	0,98 v.H.
13	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.

12	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
11	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
10	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
9 c	3,61 v.H.	3,49 v.H.	1,19 v.H.
9 b	3,03 v.H.	2,94 v.H.	1,01 v.H.
9 a	2,86 v.H.	2,78 v.H.	0,95 v.H.
8	2,99 v.H.	2,90 v.H.	0,99 v.H.
7	2,89 v.H.	2,81 v.H.	0,96 v.H.
6	3,09 v.H.	3,00 v.H.	1,03 v.H.
5	3,16 v.H.	3,07 v.H.	1,05 v.H.
4	3,02 v.H.	2,93 v.H.	1,00 v.H.
3	3,13 v.H.	3,03 v.H.	1,04 v.H.
2	3,43 v.H.	3,31 v.H.	1,13 v.H.
1	4,33 v.H.	4,15 v.H.	1,41 v.H.

(2) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach in den Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. August 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15 Ü	3,19 v.H.	3,09 v.H.	1,06 v.H.
2 Ü	4,90 v.H.	3,31 v.H.	1,13 v.H.

(3) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 2 bis S 18	3,11 v.H.	3,02 v.H.	1,03 v.H.

(4) Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen nach § 28 a Absatz 4 Satz 6 gelten für die Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 10	3,14 v.H.	3,04 v.H.	1,04 v.H.
S 13Ü	3,11 v.H.	3,02 v.H.	1,03 v.H.

“

4. In § 31 wird der Klammerzusatz „(unbesetzt)“ gestrichen; es wird die Überschrift „Veränderung der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 15Ü und 2Ü sowie S 10 und S 13Ü“ eingefügt. Des Weiteren werden die nachfolgenden Absätze angefügt:

„(1) Für die Entgeltgruppe 2Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 1 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 2Ü	gültig vom 1. August 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 1	2.084,42	2.148,83	2.171,61
Stufe 2	2.297,88	2.368,88	2.393,99
Stufe 3	2.374,56	2.447,93	2.473,88
Stufe 4	2.476,80	2.553,33	2.580,40
Stufe 5	2.547,07	2.625,77	2.653,60
Stufe 6	2.642,56	2.730,08	2.760,98

- (2) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	gültig vom 1. August 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 2	5.765,67	5.943,83	6.006,83
Stufe 3	6.390,93	6.588,41	6.658,25
Stufe 4	6.983,30	7.199,08	7.275,39
Stufe 5	7.378,23	7.606,22	7.686,85
Stufe 6	7.470,36	7.701,19	7.782,82

- (2a) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2a jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	gültig vom 1. August 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 2	5.765,67	5.943,83	6.006,83
Stufe 3	6.390,93	6.588,41	6.658,25
Stufe 4	6.983,30	7.199,08	7.275,39
Stufe 5	7.378,23	7.606,22	7.686,85

- (2b) Für die Entgeltgruppe 15Ü gelten abweichend von § 19 Absatz 2b jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 15Ü	gültig vom 1. August 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 2	5.765,67	5.943,83	6.006,83
Stufe 3	6.390,93	6.588,41	6.658,25
Stufe 4	6.983,30	7.199,08	7.275,39
Stufe 5	7.378,23	7.606,22	7.686,85

- (3) Für die Entgeltgruppe S 10 gelten abweichend von § 28b Absatz 2a jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 10	gültig vom 1. März 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 1	2.799,37	2.884,47	2.914,47
Stufe 2	3.088,63	3.182,52	3.215,62
Stufe 3	3.233,27	3.331,56	3.366,21
Stufe 4	3.662,14	3.773,47	3.812,71
Stufe 5	4.009,74	4.131,64	4.174,61
Stufe 6	4.295,24	4.425,82	4.471,85

- (4) Für die Entgeltgruppe S 13Ü gelten abweichend von § 28a Absatz 8 jeweils mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten die nachfolgenden Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 10	gültig vom 1. März 2018	gültig vom 1. April 2019	gültig vom 1. März 2020
Stufe 1	3.168,12	3.269,18	3.304,81
Stufe 2	3.403,57	3.506,36	3.542,48
Stufe 3	3.713,36	3.825,50	3.864,90
Stufe 4	3.961,57	4.081,21	4.123,25
Stufe 5	4.271,82	4.400,83	4.446,16
Stufe 6	4.426,96	4.560,65	4.607,62

“

5. In § 32 wird der Klammerzusatz „(unbesetzt)“ gestrichen; es wird die Überschrift „Veränderung der Besitzstandszulagen“ eingefügt. Des Weiteren werden die nachfolgenden Absätze angefügt:

- „(1) Für die Veränderung der Besitzstandszulagen gemäß § 9 gelten in Anwendung von § 9 Absatz 4 Satz 3 die nachfolgend angegebenen Prozentsätze:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. August 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H..

- (2) Für die Veränderung der Besitzstandszulagen gemäß § 11 gelten in Anwendung von § 11 Absatz 2 Satz 2 die nachfolgend angegebenen Prozentsätze:

Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. August 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H..

- (3) Für die Erhöhung der Garantiebeträge gemäß § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO in der Fassung bis zum 30. Juni 2018 gelten die nachfolgend angegebenen Prozentsätze: Erhöhung ab 1. August 2018 um 3,19 v.H., ab 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H..“
6. In § 33 wird der Klammerzusatz „(unbesetzt)“ gestrichen; es wird die Überschrift „Veränderung der Vergleichsentgelte und der Differenzzulage“ eingefügt. Des Weiteren werden die nachfolgenden Absätze angefügt:
- „(1) Die Vergleichsentgelte gemäß § 28a Absatz 4 Satz 7 erhöhen sich am 1. August 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H..
- (2) Die als Besitzstandszulage gezahlte Differenz erhöht sich gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 am 1. August 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H..“
7. Nach § 33 wird ein neuer „§ 33a“ mit der Überschrift „**Sonderzahlungen im Jahr 2018**“ eingefügt. Des Weiteren werden die nachfolgenden Absätze angefügt:
- „(1) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Juli 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. § 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (2) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 15Ü eingruppiert sind und deren Arbeitsverhältnis im Zeitraum zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Juli 2018 bestanden hat und am 1. August 2018 ununterbrochen fortbesteht, erhalten für jeden Monat dieses Zeitraumes, in dem mindestens an einem Tag der Anspruch auf Entgelt 14 bestand, eine Sonderzahlung. Diese beträgt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen

1 – 9c	130,00 Euro
10 - 12	150,00 Euro
13 – 15Ü	185,00 Euro

je Monat. § 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Ver-

hältnisse am 1. August 2018. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

14 Anspruch auf Entgelt im Sinne dieser Regelung sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§22 Absatz 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.“

8. In § 35 der Anlage 12 zur DVO erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Es wird sodann die nachfolgende Regelung als Absatz 2 angefügt:
- „(2) Für Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ausscheiden, gelten die zum 1. August 2018 ebenso wie die zum 1. März 2018 für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft tretenden Änderungen der DVO sowie der Anlagen 2, 6, 7 und 12 nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gelten die zum 1. August 2018 ebenso wie die zum 1. März 2018 in Kraft tretenden Änderungen nicht.“
9. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:
- „Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. August 2018 Anwendung.“

IV. Änderungen in Anlage 6 zur DVO

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- „Der Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden vor seiner Einstellung seine gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Betriebsarztes, eines Personalarztes oder eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, einen Personalarzt oder einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. In § 8 Absatz 1 werden die unter Buchstaben a) und b) angegebenen Ausbildungsentgelte wie folgt geändert:

„a)

	ab 1. August 2018	ab 1. März 2019
im ersten Aus- bildungsjahr	968,26 Euro	1.018,26 Euro
im zweiten Aus- bildungsjahr	1.018,20 Euro	1.068,20 Euro
im dritten Aus- bildungsjahr	1.064,02 Euro	1.114,02 Euro

b)

	ab 1. August 2018	ab 1. März 2019
im ersten Aus- bildungsjahr	817,51 Euro	867,51 Euro
im zweiten Aus- bildungsjahr	909,59 Euro	959,59 Euro
im dritten Aus- bildungsjahr	1.022,14 Euro	1.072,14 Euro

“

4. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Diese beträgt 80 vom Hundert des dem Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltes (§ 8).“
5. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. August 2018 Anwendung.“

V. Änderungen in Anlage 7 zur DVO

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 haben auf Verlangen des Dienstgebers vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Betriebsarztes, eines Personalarztes oder eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, einen Personalarzt oder einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. In § 8 wird die nachfolgende Tabelle den Absätzen 1 – 4 vorangestellt:

	gültig ab 1. August 2018	gültig ab 1. März 2019
§ 8 Absatz 1	2.173,89 Euro	2.223,89 Euro

§ 8 Absatz 2	2.347,59 Euro	2.397,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.836,10 Euro	1.886,10 Euro

4. In § 12 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen; Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Diese beträgt 80 vom Hundert des dem Berufspraktikanten für November zustehenden Unterhaltszuschusses (§ 8).“

5. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. August 2018 Anwendung.“

VI. Änderung von Anlage 5a zur DVO

§ 14 Absatz 3 wird mit Wirkung vom 1. August 2018 wie folgt neu gefasst:

„(3) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben wird.“

VII. Änderung von Anlage 5b zur DVO

§ 3 Absatz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 2018 wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben wird.“

* * * * *

H a m b u r g, 6. November 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 118

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Vom 5. November 2018

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Hiermit wird das Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 47 ff., v. 23. Februar 2017) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4 Absatz 2

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus können der Pfarrer oder ein von ihm hierzu bestelltes Mitglied des Pastoralteams dem Wahlvorstand angehören.“

2. Änderung von § 10 Absatz 2

- a) In Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ und werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. Änderung von § 11 Absatz 1

In Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. Änderung von § 17

In § 17 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.

5. Änderung von § 18 Absatz 1

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlvorstand zählt die Briefwahlstimmen aus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 119

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Wahl der Gemeindeteams
im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)**

Vom 5. November 2018

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Wahl der
Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg
(GTWahlG)**

Hiermit wird das Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 40 ff., v. 23. Februar 2017) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4 Absatz 2

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Darüber hinaus können der Pfarrer oder ein von ihm hierzu bestelltes Mitglied des Pastoralteams dem Wahlvorstand angehören.“

2. Änderung von § 10 Absatz 2

In Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ und

werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. Änderung von § 11 Absatz 1

In Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. Änderung von § 17

In § 17 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.

5. Änderung von § 18 Absatz 1

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlvorstand zählt die Briefwahlstimmen aus.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 120

**Dekret über die Aufhebung von
katholischen Pfarreien in Bad Segeberg,
Bad Bramstedt und Neumünster sowie
über die Errichtung der katholischen
Pfarrei Seliger Eduard Müller und
Gesetz über die Neuordnung des
Vermögens dieser kirchlichen
Körperschaften**

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 18. Januar 2018 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

**I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien
und die Errichtung einer Pfarrei**

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster werden mit Ablauf des 11. Mai 2019 die katholischen Pfarreien

- a) St. Johannes – St. Josef, Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg,
- b) Jesus Guter Hirt, Sommerland 3, 24576 Bad Bramstedt und
- c) St. Maria – St. Vicelin, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster

aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 12. Mai 2019 die katholische Pfarrei mit Namen Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Seliger Eduard Müller ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei Seliger Eduard Müller führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Seliger Eduard Müller in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Seliger Eduard Müller erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Seliger Eduard Müller über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen

dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Johannes – St. Josef, Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg, Jesus Guter Hirt, Sommerland 3, 24576 Bad Bramstedt und St. Maria – St. Vicelin, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Seliger Eduard Müller über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes – St. Josef, Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg, Jesus Guter Hirt, Sommerland 3, 24576 Bad Bramstedt und St. Maria – St. Vicelin, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster am 12. Mai 2019 über:

1. Von der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes – St. Josef, Bad Segeberg:

- a) Amtsgericht Bad Segeberg, Grundbuch von Bad Segeberg, Blatt 0500,

- Gemarkung Segeberg, Flur 018, Flurstück 18/6;
- b) Amtsgericht Bad Segeberg, Grundbuch von Wahlstedt, Blatt 0215, Gemarkung Wahlstedt, Flur 015, Flurstück 7/10;
 - c) Amtsgericht Bad Segeberg, Grundbuch von Trappenkamp, Blatt 1089, Gemarkung Trappenkamp, Flur 003, Flurstücke 713 und 714;
- 2. Von der katholischen Kirchengemeinde Jesus Guter Hirt, Bad Bramstedt:**
- a) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Bad Bramstedt, Blatt 163, Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 030, Flurstück 9/10;
 - b) Amtsgericht Norderstedt, Grundbuch von Kaltenkirchen, Blatt 1538, Gemarkung Kaltenkirchen, Flur 15, Flurstück 35/15;
- 3. Von der katholischen Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin, Neumünster:**
- a) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 13266, Gemarkung Neumünster, Flur 030, Flurstücke 204, 452, 453 und 513;
 - b) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 6108, Gemarkung Neumünster, Flur 030, Flurstück 514;
 - c) Amtsgericht Neumünster, Grundbuch von Neumünster, Blatt 6137, Gemarkung Neumünster, Flur 030, Flurstück 260;
 - d) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Bordesholm, Blatt 1685, Gemarkung Eiderstede, Flur 003, Flurstück 92/39;
 - e) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Flintbek, Blatt 1823, Gemarkung Voorde, Flur 002, Flurstücke 87/12 und 87/14;
 - f) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Nortorf, Blatt 675, Gemarkung Nortorf, Flur 643, Flurstück 38/3;
 - g) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Nortorf, Blatt 1058, Gemarkung Nortorf, Flur 643, Flurstück 40/14;
 - h) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Nortorf, Blatt 881, Gemarkung Nortorf, Flur 643, Flurstück 40/13;
 - i) Amtsgericht Neumünster, Erbbaugrundbuch von Neumünster, Blatt 28403,

Gemarkung Neumünster, Flur 030, Flurstücke 603 und 634.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 121

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Geesthacht, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Lohbrügge und Reinbek sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Elisabeth und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 18. Januar 2018 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Bille-Elbe-Sachsenwald werden mit Ablauf des 25. Mai 2019 die katholischen Pfarreien
 - a) St. Benedikt, Waldstraße 4, 21502 Geesthacht,
 - b) St. Marien, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf,
 - c) St. Christophorus, Riehlstraße 64, 21033 Hamburg-Lohbrügge und
 - d) Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek
 aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 26. Mai 2019 die katholische Pfarrei mit Namen Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Elisabeth ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei Heilige Elisabeth führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Heilige Elisabeth umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Heilige Elisabeth in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Heilige Elisabeth erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Heilige Elisabeth über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für

Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt, Waldstraße 4, 21502 Geesthacht, St. Marien, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf, St. Christophorus, Riehlstraße 64, 21033 Hamburg-Lohbrügge und Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Elisabeth über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt, Waldstraße 4, 21502 Geesthacht, St. Marien, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf, St. Christophorus, Riehlstraße 64, 21033 Hamburg-Lohbrügge und Seliger Niels Stensen, Niels-Stensen-Weg 3, 21465 Reinbek, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8, 21029 Hamburg-Bergedorf, am 26. Mai 2019 über:

1. Von der katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Geesthacht:

- a) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Geesthacht, Blatt 520, Gemarkung Besenhorst, Flur 004, Flurstück 29/3;
- b) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Geesthacht, Blatt 11300, Gemarkung Besenhorst, Flur 004, Flurstücke 415/10, 87 und 906;
- c) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Geesthacht, Blatt 1694,

- Gemarkung Besenhorst, Flur 004, Flurstück 829/33;
- d) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Lauenburg, Blatt 795, Gemarkung Lauenburg, Flur 004, Flurstücke 45/52 und 49/7;
 - e) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Büchen, Blatt 564, Gemarkung Pötrau, Flur 002, Flurstücke 333 und 334;
 - f) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Büchen, Blatt 1747, Gemarkung Pötrau, Flur 002, Flurstücke 335 und 336;
 - g) Amtsgericht Schwarzenbek, Grundbuch von Schwarzenbek, Blatt 2635, Gemarkung Schwarzenbek, Flur 009, Flurstücke 25/49, 25/50 und 22/3;
- 2. Von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Hamburg-Bergedorf:**
- a) Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Grundbuch von Bergedorf, Band 68, Blatt 003171, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 589;
 - b) Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Grundbuch von Bergedorf, Band 102, Blatt 004216, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 590;
 - c) Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Grundbuch von Allermöhe, Blatt 3036 Gemarkung Allermöhe, Flurstücke 5050 und 5107 sowie 1/2 Miteigentumsanteil am Flurstück 4415;
- 3. Von der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Hamburg-Lohbrügge:**
 Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Erbbaugrundbuch von Lohbrügge, Band 59, Blatt 001946, Gemarkung Lohbrügge, Flurstück 4521;
- 4. Von der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen, Reinbek:**
- a) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Reinbek, Blatt 1872, Gemarkung Reinbek, Flur 003, Flurstück 530/3;
 - b) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Reinbek, Blatt 1872, Gemarkung Reinbek, Flur 005, Flurstück 262;
 - c) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Reinbek, Blatt 2590, Gemarkung Reinbek, Flur 005, Flurstück 261/1;
 - d) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Reinbek, Blatt 5555, Gemarkung Reinbek, Flur 005, Flurstücke 231/3, 259/9, 259/10, 260/4, 261/2 und 261/3;
 - e) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Reinbek, Blatt 6713,

Gemarkung Reinbek, Flur 005, Flurstücke 258/1, 260/3 und 259/8;

- f) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Glinde, Blatt 3361, Gemarkung Glinde, Flur 008, Flurstück 87/3;
- g) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Glinde, Blatt 3216, Gemarkung Glinde, Flur 008, Flurstück 90/2.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 122

Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Vom 5. November 2018

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Hiermit wird das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), geändert am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018) sowie geändert am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018), zuletzt geändert am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Pfarreien sind den Pastoralforen wie folgt zugeordnet:

- a) Pastoralforum Hamburg:

1. Pastoraler Raum Barmbek – Hamm,

2. Pastoraler Raum Billstedt – Tonndorf – Wandsbek,
 3. Pastoraler Raum Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude,
 4. Pastoraler Raum Hamburg-City,
 5. Pastoraler Raum Hamburg-Süd,
 6. Pastoraler Raum Niendorf – Lurup,
 7. Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Hamburg,
 8. Pfarrei St. Katharina von Siena, Hamburg,
 9. Pfarrei St. Maria, Hamburg;
- b) Pastoralforum Schleswig-Holstein:
1. Pastoraler Raum Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster,
 2. Pastoraler Raum Heide – Itzehoe,
 3. Pastoraler Raum Nordfriesland,
 4. Pfarrei St. Ansgar, Rendsburg,
 5. Pfarrei St. Ansverus, Ahrensburg,
 6. Pfarrei Franz von Assisi, Kiel,
 7. Pfarrei Heiliger Martin, Elmshorn,
 8. Pfarrei Stella Maris, Flensburg,
 9. Pfarrei St. Vicelin, Eutin,
 10. Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck;
- c) Pastoralforum Mecklenburg:
1. Pastoraler Raum Bützow – Güstrow – Matgendorf – Teterow,
 2. Pastoraler Raum Hagenow – Ludwigslust – Wittenburg,
 3. Pastoraler Raum Neustrelitz – Waren,
 4. Pastoraler Raum Parchim – Lübz,
 5. Pfarrei St. Anna, Schwerin,
 6. Pfarrei Herz Jesu, Rostock,
 7. Pfarrei St. Laurentius, Wismar.
 8. Pfarrei St. Lukas, Neubrandenburg.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zuordnung des Pastoralen Raumes Bille – Elbe – Sachsenwald gilt § 26 Absatz 3.“

2. Änderung von § 26

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „ (3) Der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald ist im Wechsel jeweils für die Dauer einer Amtszeit entweder dem Pastoralforum Hamburg oder dem Pastoralforum Schleswig-Holstein zugeordnet, beginnend mit dem Pastoralforum Hamburg. Während der Dauer der Zuordnung zum jeweiligen Pastoralforum nimmt der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald darüber hinaus an den Sitzungen des jeweils anderen Pastoralforums mit einem Hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Laien mit beratender Stimme teil.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 123

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)

Als Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) wird hiermit nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 24. November 2019 festgelegt.

H a m b u r g, 5. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 124

Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)

Hiermit lege ich für die zum 24. November 2019 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu

(Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) sowie für die Besetzung der Fachausschüsse in den vorgenannten Kirchengemeinden die folgenden Termine und Fristen fest.

Erster Teil. Kirchenvorstand und Gemeindeteams

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand

GT - Gemeindeteam

PPR - Pfarrpastoralrat

WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 24. März 2019	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 31. März 2019	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
3	Samstag, 27. April 2019	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
4	Sa./So., 27./28. April 2019 bis Sa./So., 1./2. Juni 2019	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand ¹
5	Sonntag, 2. Juni 2019	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
6	Montag, 3. Juni 2019 bis Sonntag, 23. Juni 2019	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
7	Montag, 24. Juni 2019	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG</p> <p>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene <u>und</u> Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet; § 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand
8	Donnerstag, 27. Juni 2019	<p>Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG</p>	Kandidaten
9	Donnerstag, 27. Juni 2019 bis Sonntag, 11. August 2019	Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	
10	Donnerstag, 4. Juli 2019	<p>Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p>	
11	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	<p>Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
12	bis Sonntag, 14. Juli 2019	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschafts-erklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl; § 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	Kandidaten
13	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10 (ca. Montag b. Mittwoch, 15. bis 17. Juli 2019)	<p>Kandidaten stehen fest à ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 01. September 2019 fertig sein; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 19 b).</p>	Wahlvorstand
14	Samstag, 24. August 2019	<p>Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV
15	ab Montag, 26. August 2019	<p>Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV
16	Samstag/Sonntag, 24./25. August 2019	<p>Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 02. September ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
17	Samstag/Sonntag, 31. August/1. September 2019	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 02. September ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GT-WahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GT-WahlG	Wahlvorstand
18	bis Sonntag, 1. September 2017	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
19	Montag, 2. September 2019	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GT-WahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GT-WahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
20	Montag, 16. September 2019	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 19 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
21	bis ca. Freitag, 27. September 2019	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
22	ab Freitag, 04. Oktober 2019	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV
23	bis Freitag, 1. November 2019	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
24	Samstag, 2. November 2019 bis Sonntag, 24. November 2019, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
25	ab Zugang der Wahlunterlagen (ca. Samstag, 2. November 2019)	Beantragung von Briefwahlunterla- gen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
26	Sonntag, 24. November 2019	Wahltermin	
27	bis Sonntag, 1. Dezember 2019	öffentliche Bekanntgabe des Wahler- gebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonna- abend und Sonntag nach dem Wahl- termin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/ GTWahlG	Wahlvorstand
28	bis Sonntag, 15. Dezember 2019	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten
29	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/ GTWahlG	Wahlvorstand
30	innerhalb einer Woche ab Bekannt- gabe der Entschei- dung über die Anfechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
31	bis Freitag, 24. Januar 2020	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeteams; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

Zweiter Teil. Fachausschüsse**Abkürzungen:** KV - Kirchenvorstand

GT - Gemeindeteam

PPR - Pfarrpastoralrat

WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 5. Mai 2019	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV
2	bis Sonntag, 12. Mai 2019	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
3	Samstag, 08. Juni 2019	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
4	Sa./So., 08./09. Juni 2019 bis Sa./So., 6./7. Juli 2019	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
5	ab Samstag, 08. Juni 2019	Informationsveranstaltung Fachausschusswesen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
6	Donnerstag, 27. Juni 2019 bis Sonntag, 11. August 2019	Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	
7	Sonntag, 7. Juli 2019	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
8	bis Sonntag, 15. September 2019	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
9	Montag, 16. September 2019	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG</p> <p>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene <u>und</u> Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG</p>	Vorbereitungsausschuss
10	Donnerstag, 19. September 2019	<p>Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG</p> <p><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 9 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; § 1 V VwOBG</i></p>	Kandidaten
11	Donnerstag, 26. September 2019	<p>Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GT-WahlG</p>	
12	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	<p>Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG</p>	EGV
13	Sonntag, 6. Oktober 2019	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 9 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG</p>	Kandidaten
14	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 12 (ca. Mittwoch b. Freitag, 09. bis 11. Oktober 2019)	Kandidaten stehen fest	

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
15	bis Sonntag, 3. November 2019	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
16	Sonntag, 24. November 2019	Wahltermin	
17	bis Sonntag, 1. Dezember 2019	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
18	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
19	bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 24. Januar 2020 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
20	bis Freitag, 24. Januar 2020	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV
21	binnen eines Monats nach Besetzung durch den KV	Jeweilige konstituierende Sitzungen der Fachausschüsse, § 38 VwOBG	

H a m b u r g, 5. November 2018

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 125

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

- Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
- Thema: „Leben im Geist der hl. Therese von Lisieux“
- Termin: 27. Juli bis 5. August 2019
einschließlich Fahrt über Reims nach Lisieux
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis: ca. EURO 790,--
- Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.
- Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg, Tel. 08 21 - 51 39 31, Fax: 08 21 - 51 39 90
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de
- Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

H a m b u r g, 15. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 126

Angebote von Exerzitien

- Exerzitienkurs mit Pfr. Konrad Heil, Berlin
03.03. - 09.03.2019
Kosten: 384 EUR, Ordensangehörige: 330 EUR
Anreise ist ab 15:00Uhr möglich.
Beginn der Exerzitien ist am Anreisetag um 18:00Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen, Ende am Abreisetag nach dem Frühstück.
Ort: Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto Zinnowitz, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern)
Anmeldung über die Homepage www.st-otto-zinnowitz.de oder telefonisch unter 038377/74-0
- Exerzitienkurs mit P. Georg Galke SM, Dessau
10.03. - 16.03.2019
Kosten: 384 EUR, Ordensangehörige: 330 EUR

Beginn der Exerzitien ist am Anreisetag um 18:00Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen, Ende am Abreisetag nach dem Frühstück.

Ort: Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto Zinnowitz, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern)

Anmeldung über die Homepage www.st-otto-zinnowitz.de oder telefonisch unter 038377/74-0

Exerzitienkurs mit Abt Dr. Beda M. Sonnenberg OSB, Kloster Plankstetten

24.03. - 31.03.2019

Kosten: 443,00€, Ordensangehörige 380,00€

Beginn der Exerzitien ist am Anreisetag um 18:00Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen, Ende am Abreisetag nach dem Frühstück.

Ort: Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto Zinnowitz, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern)

Anmeldung über die Homepage www.st-otto-zinnowitz.de oder telefonisch unter 038377/74-0

H a m b u r g, 12. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 127

Information zur Änderung des Reiserechts. Hier: Reisepreissicherung

Aufgrund der zum 1.Juli 2018 eingetretenen Änderungen des Reiserechts sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - auch kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651 A FF. BGB n.F.).

Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss eines

Versicherungsvertrages über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erfüllt.

Wer und was ist versichert?

Versichert sind alle durch die kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Pfarreien, Rendanturen) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der im Gesetz geforderte Sicherungsschein wird global für das Erzbistum zur Weitergabe an die mitversicherten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgestellt.

Wer ist zuständig und bei wem ist zu melden?

Ansprechpartner zu o.g. Thema und bei diesbezüg-

licher Schadenmeldung ist das Referat „Versicherungen“, Herr Martin-A. Hübsch, unter der Rufnummer 040-24877-452, E-Mail: huebsch@erzbistum-hamburg.de

Die Beantragung des Sicherungsscheines erfolgt formlos über das Referat „Versicherungen“ der Abteilung „Finanzen“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg.

Was ist nicht davon betroffen?

1. Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis von 500 Euro nicht übersteigen oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerischen Zwecke geschlossen werden.

Sobald einer der drei Punkte erfüllt ist, liegt keine Pauschalreise vor.

H a m b u r g, 12. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 128

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in den kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

H a m b u r g, 3. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 129

Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Zu Beginn der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen mit grobem Streugut zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen

Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

H a m b u r g, 3. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 130

Kapitalertragssteuer/ Abgeltungssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich von der Zahlung der Kapitalertragssteuer/ Abgeltungssteuer befreit. Hierfür benötigen sie jedoch eine sogenannte „NV 2A-Bescheinigung“.

Wir weisen daraufhin, dass die zum 1. Januar 2015 erteilten Bescheinigungen zum 31. Dezember 2018 auslaufen sind und ihre Gültigkeit verlieren. Insofern sind bei den Betriebsstättenfinanzämtern für juristischen Personen öffentlichen Rechts neue NV-Bescheinigungen gemäß § 44 a Abs. 4 EStG und § 44 a Abs. 7 EStG zu beantragen und den Banken vorzulegen.

Entsprechendes gilt für steuerbegünstigte, von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (z.B. Vereine). Bei diesen wird die Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug durch einen „Freistellungsbescheid“ des zuständigen Finanzamtes erreicht. Soweit für steuerbegünstigte Vereine zwischenzeitlich ein neuer Freistellungsbescheid erteilt wurde, ist den Banken eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides zuzuleiten.

H a m b u r g, 3. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 131

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Kollektenplan 2019

Der Kollektenplan 2019 mit Erläuterungen erscheint wie im vergangenen Jahr wieder als Anlage zum Amtsblatt und die Daten werden in einem Flyer an die Kirchengemeinden geschickt.

H a m b u r g, 8. November 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

10. Oktober 2018

T a u c h, Annette; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab 21. Oktober 2018: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pfarrei“ mit einem Stellenanteil von 50 %

15. Oktober 2018

B r a u e r, Matthias Peter; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Michael auf Helgoland; ab 1. Oktober 2018: Entpflichtung

19. Oktober 2018

P e t r a u s c h, Andreas; bisher: Diözesanbeauftragter für die Notfallseelsorge im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 % sowie Diakon der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf mit einem Stellenanteil von 25 %; ab 1. Dezember 2018: Freistellung für die Flüchtlingsseelsorge bei der Caritas Hamburg (schwerpunktmäßig für die Stadt Hamburg) im Umfang von 50 % sowie

Beauftragter in der Begleitung und Beratung von Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeitern im Hauptberuf in besonderen Lebenssituationen mit einem Stellenanteil von 50 %

22. Oktober 2018

L a w s o n, Tevi Jules; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Josef in Heide und St. Ansgar in Itzehoe; ab 1. Januar 2019: Pastor der Pfarrei St. Anna, Klosterstraße 13 in 19053 Schwerin

R i e d e l, Tobias; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in Ahrensburg; ab 1. Oktober 2018: hauptberuflicher Diakon der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 % sowie Übernahme von Aufgaben im Metropolitankapitel des Erzbistums Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %

25. Oktober 2018

U l a t o w s k i, Adam; bisher: Pastor der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab 1. Dezember 2018: Pastor der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn

8. November 2018

H a l l a y - W i t t e, Mary-Elisabeth; bisher: Geschäftsführerin der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz und Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg sowie Mitglied der Kommission für Fragen des sexuellen Missbrauchs; ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021: Freistellung

W i c h m a n n, Aiva; ab 1. November 2018: Leitung des Referates Prävention und Intervention (vormals Fachstelle Kinder- und Jugendschutz) des Erzbistums Hamburg und damit Mitglied der Erzbischöflichen Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs



sonntagskollekte kollektenplan 2019

Empfangen. Geben. Helfen.



ERZBISTUM
HAMBURG



Kollektenplan 2019 im Erzbistum Hamburg

Empfangen. Geben. Helfen.



Wir unterstützen Sie bei Ihren Kollekten!

Mit dem umfangreichen Medienpaket sonntagskollekte unterstützt die Stabsstelle Fundraising kostenlos auch Ihre Kollekten.



Wir freuen uns über Ihre Anfragen, bitte wenden Sie sich an das

Stabsstelle Fundraising, Dr. Christian Fischbach
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg
fundraising@erzbistum-hamburg.de
Tel. (040) 248 77-357
www.erzbistum-hamburg.de/fundraising

alle Medien
im Überblick
ab Seite 14



Liebe Schwestern und Brüder, liebe Mitbrüder,

„Sonntagskollekte – Empfangen. Geben. Helfen.“ Unter diesem Titel erscheint für das Jahr 2019 erneut das vom der Stabsstelle Fundraising herausgegebene Heft, das Ihnen den Kollektenplan für das kommende Jahr auflistet. Gleichzeitig erhalten Sie umfangreiche Hilfestellungen, um Sonntagskollekten in Ihrem Pastoralen Raum oder Ihren Pfarrgemeinden bzw. Kirchstandorten gut zu bewerben. Denn Kollekten sind einerseits eine barmherzige Gabe in unseren Gottesdiensten für das solidarische Miteinander in der Weltkirche. Sie stärken aber andererseits durch ausgewählte Projekte, wie etwa für die Kirchenmusik, die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, für soziale Unterstützungsdienste oder als ein Beitrag für ein umfangreiches Bauvorhaben, auch gezielt das Gemeindeleben bei Ihnen vor Ort. Dafür sollte den Gottesdienstbesuchern jedoch frühzeitig und klar ersichtlich sein, wofür ihre Zuwendungen im Rahmen der Kollekte verwendet werden.

Beispielhaft führt das beiliegende Heft daher anhand von Motiven und Texten aus, wie sich die Kollekten für Zwecke in Ihren Gemeinden anschaulich kommunizieren lassen. Die Stabsstelle Fundraising unterstützt Sie gerne von der Beratung vor Ort bis hin zur Produktion kleinerer Auflagen von Werbemitteln wie Handzetteln, Plakaten, Spendentüten und vielem mehr. Diese Unterstützung ist für Sie kostenlos. Bitte nutzen Sie dieses Angebot und nehmen Sie Kontakt mit der Stabsstelle Fundraising auf:

Dr. Christian Fischbach
fundraising@erzbistum-hamburg.de
Tel. (040) 248 77-357

Mit besten Grüßen!

Ihr

Ansgar Thim
Generalvikar des Erzbistums Hamburg



01.01. 1. Gemeindeg Kollekte

Hochfest der
Gottesmutter Maria

..... Werbematerialien ja/nein

06.01. Sternsingeraktion

Die Sammlung wird an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ abgeführt.

13.01. Epiphanie-Kollekte / Afrikatag

Fest der Taufe
des Herrn

Priester sind Hoffnungsträger für die Menschen in vielen Ländern Afrikas, besonders, wo große Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Die missio-Kollekte am Afrikatag unterstützt die afrikanische Kirche bei der Ausbildung von Priestern für diesen Dienst an der Seite der Menschen. Helfen Sie mit Ihrer Spende, Gottes Liebe für viele Menschen spürbar werden zu lassen und zugleich die Entwicklung der benachteiligten Länder und Regionen in Afrika zu fördern.

20.01. Ehe- und Familienseelsorge

2. Sonntag im
Jahreskreis

Für pastorale und soziale Projekte zugunsten von Familien.

27.01. 2. Gemeindeg Kollekte

3. Sonntag im
Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

03.02. 3. Gemeindeg Kollekte

4. Sonntag im
Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

10.02. Ansgarwerk / Nordische Mission

5. Sonntag im
Jahreskreis

Für die Priesterausbildung in Skandinavien.



Sonntag der caritativen Fachverbände

17.02.

Mit dieser Kollekte unterstützen wir die Caritasfachverbände im Erzbistum Hamburg. Die Caritas engagiert sich umfangreich, besonders auch für Suchtkranke, Obdachlose, Alleinerziehende, Behinderte und Senioren.

6. Sonntag im Jahreskreis

4. Gemeindeg Kollekte

24.02.

..... Werbematerialien ja / nein

7. Sonntag im Jahreskreis

Diaspora-Miva

03.03.

Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes – MIVA – wurde 1927 von Pater Paul Schulte ins Leben gerufen und hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora-Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seitdem konnten den Gemeinden über 3.000 Fahrzeuge, auch im Erzbistum Hamburg, zur Verfügung gestellt werden.

8. Sonntag im Jahreskreis

5. Gemeindeg Kollekte

10.03.

..... Werbematerialien ja / nein

1. Sonntag der Fastenzeit

6. Gemeindeg Kollekte

17.03.

..... Werbematerialien ja / nein

2. Sonntag der Fastenzeit

7. Gemeindeg Kollekte

24.03.

..... Werbematerialien ja / nein

3. Sonntag der Fastenzeit

8. Gemeindeg Kollekte

31.03.

..... Werbematerialien ja / nein

4. Sonntag der Fastenzeit



07.04. MISEREOR (einschl. Kinderfastenaktion)

5. Sonntag der Fastenzeit

Das Hilfswerk Misereor hilft den Ärmsten der Armen. Misereor unterstützt nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ Projekte gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung und trägt wirksam und langfristig zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht bei.

14.04. Kollekte für das Heilige Land

Palmsonntag

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein vom Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und karitativen Aufgaben in Palästina verwendet. Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Besonders im Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

21.04. 9. Gemeindeg Kollekte

Ostern

..... Werbematerialien ja/nein

28.04. 10. Gemeindeg Kollekte

2. Sonntag der Osterzeit

..... Werbematerialien ja/nein

05.05. 11. Gemeindeg Kollekte

3. Sonntag der Osterzeit

..... Werbematerialien ja/nein

12.05. Mütter in Not

4. Sonntag der Osterzeit

Mit der Kollekte unterstützen wir insbesondere die schwangeren Frauen in Notlagen und deren Familien.



Förderung geistlicher Berufe

19.05.

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben. Das PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe) bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt Studentinnen und Studenten der Theologie, die keine oder nur eine geringe staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

5. Sonntag der
Osterzeit

12. Gemeindesammlungen

26.05.

..... Werbematerialien ja / nein

6. Sonntag der
Osterzeit

13. Gemeindesammlungen

02.06.

Für die Aufgaben der Kirche in Mittel- und Osteuropa.

7. Sonntag der
Osterzeit

RENOVABIS

09.06.

Die Aktion Renovabis bietet Unterstützung für Kirche und Menschen in Ost- und Südost-europa. In diesen Ländern wurde die Kirche über lange Zeit unterdrückt. Man konnte nur im Verborgenen arbeiten. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Pfingsten

Für die Diaspora

16.06.

Diese Kollekte ist für die Aufgaben des Diözesanen Bonifatiuswerkes im Erzbistum Hamburg bestimmt. Das Bonifatiuswerk fördert die Diaspora-Seelsorge und trägt Verantwortung für die Verbreitung des missionarischen Auftrages im Erzbistum. Unterstützt werden unter anderem die Anschaffung von Fahrzeugen, der sog. BONI-Busse, für die Kirchengemeinden, religiöse Bildungsmaßnahmen und Freizeiten sowie Einzelprojekte.

Dreifaltigkeits-
sonntag

14. Gemeindesammlungen

23.06.

..... Werbematerialien ja / nein

12. Sonntag im
Jahreskreis



30.06. Peterscentkollekte

13. Sonntag im Jahreskreis

Das Kollektenergebnis wird an die Apostolische Nuntiatur abgeführt. Für den Bereich der DBK ist von der Bischofskonferenz ein Mindestbeitrag von 0,10 Euro je Katholik empfohlen.)

07.07. Maximilian-Kolbe-Werk

14. Sonntag im Jahreskreis

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat sich, als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk, die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

14.07. 15. Gemeindegkollekte

15. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

21.07. 16. Gemeindegkollekte

16. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

28.07. 17. Gemeindegkollekte

17. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

04.08. Diaspora Kinderhilfe

18. Sonntag im Jahreskreis

Seit über hundert Jahren ist die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerkes. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten. Die Diaspora-Kinderhilfe fördert innovative und zukunftsorientierte Projekte für religiöse Bildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung der Kinder- und Jugendpastoralarbeit.



18. Gemeindesammlungen

11.08.

..... Werbematerialien ja / nein

19. Sonntag im
Jahreskreis

19. Gemeindesammlungen

18.08.

..... Werbematerialien ja / nein

20. Sonntag im
Jahreskreis

20. Gemeindesammlungen

25.08.

..... Werbematerialien ja / nein

21. Sonntag im
Jahreskreis

21. Gemeindesammlungen

01.09.

..... Werbematerialien ja / nein

22. Sonntag im
Jahreskreis

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit

08.09.

Die Kollekte ist für die Presse- und Rundfunkarbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg und Deutschland bestimmt.

23. Sonntag im
Jahreskreis

22. Gemeindesammlungen

15.09.

..... Werbematerialien ja / nein

24. Sonntag im
Jahreskreis

Caritassonntag

22.09.

Für die Dienste und Werke der Caritas in der Gemeinde und in der Erzdiözese; der Ertrag ist zur Hälfte an das Generalvikariat zu senden.

25. Sonntag im
Jahreskreis



29.09. 23. Gemeindeg Kollekte

26. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

06.10. Für St. Marien-Dom

27. Sonntag im Jahreskreis

Zur Sicherstellung der Bewirtschaftung, Finanzierung und Instandhaltung wird diese Kollekte für den St. Marien-Dom verwendet.

13.10. 24. Gemeindeg Kollekte

28. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

20.10. 25. Gemeindeg Kollekte

29. Sonntag im Jahreskreis

..... Werbematerialien ja/nein

27.10. Weltmissionssonntag

30. Sonntag im Jahreskreis

Für das Werk Missio in Aachen. Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag eine Kollekte für die Ärmsten gehalten. Damit ist der Sonntag der Weltmission die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in den ärmsten Ländern der Welt. Hilfe für die Ärmsten ist hier nur möglich dank der Solidarität der Christen weltweit.

02.11. Für Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis)

Allerseelen

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.



26. Gemeindegeldkollekte

03.11.

..... Werbematerialien ja / nein

31. Sonntag im
Jahreskreis

Solidaritätsfonds Arbeitslose

10.11.

Für Maßnahmen zur Umschulung von Arbeitslosen und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Erzdiözese.

32. Sonntag im
Jahreskreis

Diasporaopfertag

17.11.

Für das Deutsche Bonifatiuswerk.

33. Sonntag im
Jahreskreis

27. Gemeindegeldkollekte

24.11.

..... Werbematerialien ja / nein

34. Sonntag im
Jahreskreis

28. Gemeindegeldkollekte

01.12.

..... Werbematerialien ja / nein

1. Adventssonntag

29. Gemeindegeldkollekte

08.12.

..... Werbematerialien ja / nein

2. Adventssonntag

30. Gemeindegeldkollekte

15.12.

..... Werbematerialien ja / nein

3. Adventssonntag



22.12. 31. Gemeindeg Kollekte

4. Adventssonntag

..... Werbematerialien ja/nein

24./25.12. ADVENIAT

Weihnachten

Seit 1961 wird die Adveniat-Kollekte in ganz Deutschland an Heiligabend gehalten. Seitdem konnten durch ihre Erträge mehr als 200.000 Projekte gefördert werden. Als Bischöfliche Aktion unterstützt Adveniat Initiativen und Projekte der Kirche in allen lateinamerikanischen Ländern und der Karibik – pro Jahr rund 2.500 – zugunsten von armen und benachteiligten Menschen.

29.12. Weltmissionstag der Kinder

Heilige Familie

Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder. In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer des Weltmissionstages soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern. Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkästchen gelegt haben.

Besondere Kinder-/ Jugend-Kollekten

Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
 Diasporaopfer der Firmlinge



Besondere Kinder- und Jugend-Kollekten

Diaspora-Gabe der Erstkommunionkinder und der Firmlinge

Am Tage der Erstkommunion soll von den Kommunionkindern, am Tage der Firmung von den Firmlingen, ein Opfer für die Diaspora-Kinderhilfe erbeten werden.

Hinweise zur Kollektenverwaltung

Die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, soll spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge, aus rechtlichen und finanziellen Gründen, angewiesen. Im Erzbistum Hamburg werden die Kollektenerträge eines Quartals an die Bistumskasse (Ref. Beteiligungs- und Finanzverwaltung) überwiesen.

Auf dem Kollektennachweis ist ein „Stichtag“ angegeben, zu dem die Kirchengemeinden den Gesamtbetrag der jeweiligen Quartals-Kollekten abzurechnen haben. Der Endtermin der Quartals-einzahlungen und Zusendung des Kollektennachweises ist so bemessen, dass er 10 – 14 Tage nach der zuletzt zu haltenden Kollekte vorzuliegen hat. Kann eine der vorstehend genannten Kollekten in einer Pfarrei aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Termin nicht durchgeführt werden, so ist diese an dem nächstfolgenden, kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und karitativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die obengenannten Zwecke sind nur mit Genehmigung des Generalvikars gestattet. Die Kollekten, die am Sonntag gehalten werden, schließen die jeweilige Vorabendmesse mit ein.

Bitte senden Sie die Kollektennachweise per Fax oder postalisch an Frau Rolbiecki im Referat Beteiligungs- und Finanzverwaltung:

Erzbistum Hamburg

Referat Beteiligungs- und Finanzverwaltung
Christine Rolbiecki · Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg · Fax (040) 248 77-287

Bei Rückfragen zur Kollektenverwaltung wenden Sie sich bitte direkt an Frau Rolbiecki, Tel. (040) 248 77-239 oder rolbiecki@erzbistum-hamburg.de

Gemeindekollekten strategisch nutzen!

Das Sammeln von Kollekten im Gottesdienst hat in der Kirche eine lange Tradition. Jeden Sonntag werden in allen Kirchen im Erzbistum Hamburg für verschiedene Themen, Gruppen und Zwecke in den Gottesdiensten Kollekten gesammelt. Von den insgesamt 56 Sonntagskollekten im Jahr 2019 sind 33 Kollekten für die Projekte der Ortsgemeinden bestimmt. Es gibt eine Vielzahl von Aufgaben, für die in den Kirchengemeinden Sonntag für Sonntag gesammelt wird, z. B. für soziale Projekte, für die Renovierung einer Orgel, für die Kinder- und Jugendarbeit oder für die neue Bestuhlung des Gemeindehauses.

Die Stabsstelle Fundraising unterstützt Sie bei der Kommunikation für Ihre Sonntagskollekten mit den unten stehenden Medien. Gerne beraten wir Sie bei der Planung und Umsetzung Ihrer Kollektenkommunikation und drucken für Sie kostenlos kleine Auflagen.

Wir freuen uns über Ihre Anfragen, bitte wenden Sie sich an **Dr. Christian Fischbach**, fundraising@erzbistum-hamburg.de oder Tel. (040) 248 77-357.

Alle dargestellten Medien werden mit Ihrem Gemeindennamen und Ihren Kollektenthemen bedruckt:



sonntagskollekte - Ankündigungs-Plakat

Zur Ankündigung und Information Ihrer Sonntagskollekten für den aktuellen Monat. Sie erhalten von uns eine mit Ihrem Gemeindennamen individualisierte (Word-)Vorlage, in der Sie Ihre Kollektenthemen direkt eintragen und die Sie auf Ihrem Drucker farbig oder in Schwarz-Weiß ausdrucken können.

Formate: DIN A4 und A3
(je nach Ihren Möglichkeiten)

sonntagskollekte - Kollekten-Plakat

Zur Ankündigung einer Sonntagskollekte in Ihrer Gemeinde. Es informiert den Gottesdienstbesucher in kurzen, knappen Worten und mit einem ansprechenden Foto über den Zweck der Sonntagskollekte.

Formate: DIN A4 und A3



sonntagskollekte - Lesezeichen

Der Einleger kann sowohl zur Ankündigung einer Sonntagskollekte genutzt werden als auch zur Danksagung. Auf der Rückseite ist Platz für die Kurzbeschreibung Ihres Projektes. Ein „Lesezeichen“ ist zum Auslegen auf die Sitzplätze oder zum Einlegen ins Gotteslob geeignet.
Format: 75 x 210 mm



sonntagskollekte - Spendentüte

Die Spendentüte ist ein Klassiker und eignet sich z. B. zum Auslegen in den Kirchenbänken. Wir drucken diese Spendentüte mit Ihrem individuellen Kollektenthema.
Format: C6, 114 x 162 mm

sonntagskollekte - Flyer

Gerade für etwas größere Projekte eignet sich der Flyer mit einer kurzen Projektbeschreibung und einem Überweisungsträger, in den wir gerne Ihre Bankverbindung eindrucken.
Format: DIN lang, 105 x 210 mm, 4-seitig



sonntagskollekte - Anzeigen (Printmedien)

Für Ihre Kommunikation im Pfarrbrief und in anderen Printmedien stellen wir Ihnen verschiedene individualisierte Anzeigenformate zur Verfügung. Geeignet für die Kollektenankündigung und als Dank.
Formate: 60 x 90 mm, 60 x 120 mm, 65 x 190 mm, 120 x 90 mm (farbig und schwarz-weiß)

sonntagskollekte - Anzeigen (Internet)

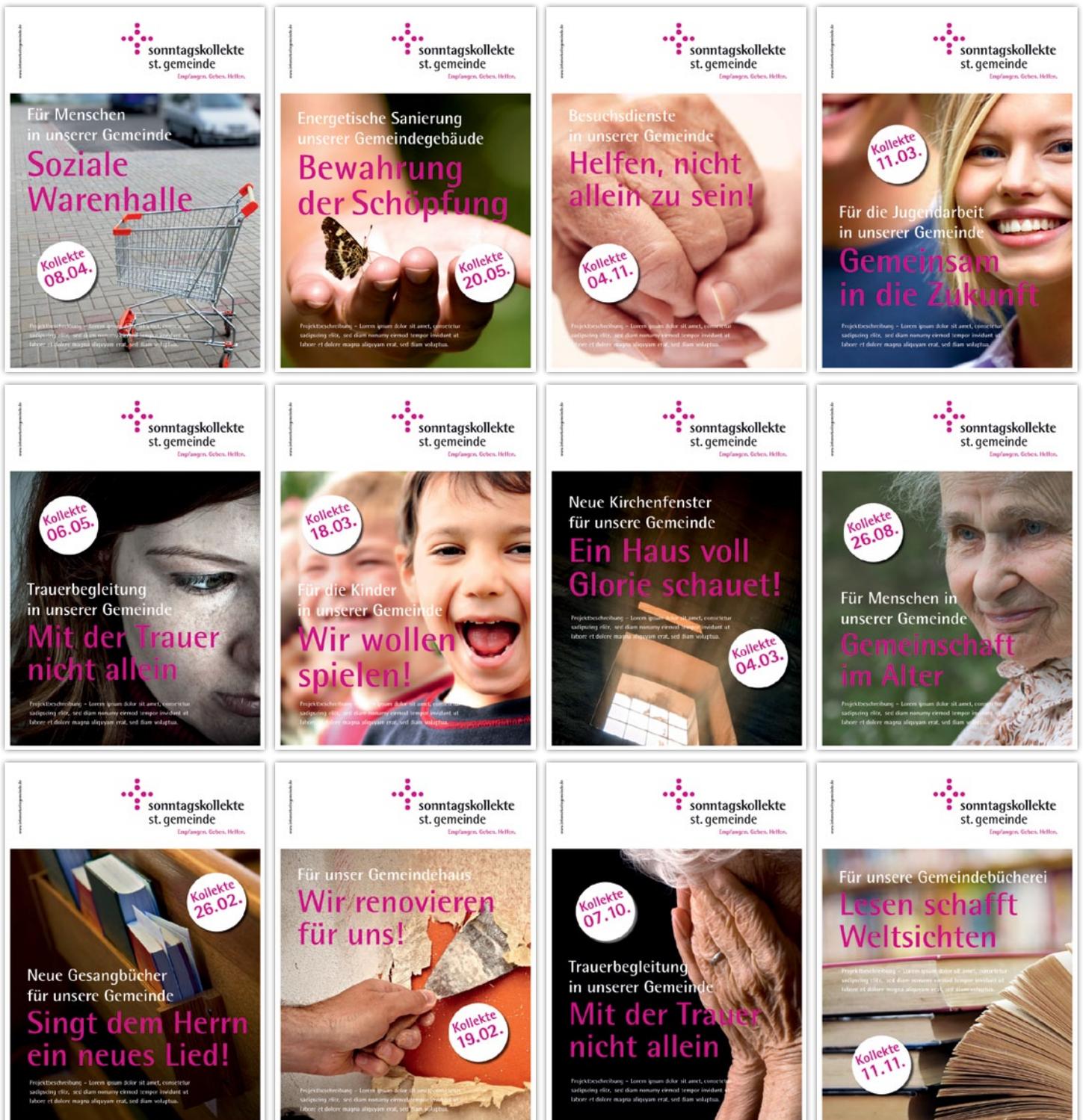
Für Ihre Internetseiten stellen wir Ihnen verschiedene Anzeigenformate zur Verfügung. Geeignet für die Kollektenankündigung und als Dank.
Formate: 375 x 160 px / 215 x 320 px



Die hier dargestellte Bilderwelt zu verschiedenen Kollekten-themen zeigt Ihnen beispielhaft, wie ein Kollektenthema kommuniziert werden kann. Diese Bilderwelt ist nicht abschließend, sie kann und soll durch Ihre Themen Schritt für Schritt ergänzt werden.

Über Kritik, Anregungen und weitere Ideen freuen wir uns, bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Stabsstelle Fundraising, Dr. Christian Fischbach
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg
Tel. (040) 248 77-357
fundraising@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de/fundraising



amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 262

Erzbistum Hamburg

November 2018

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5):

25. Januar

Dr. Peter Conzen, Bonn: Die bedrängte Seele. Identitätsprobleme in Zeiten der Verunsicherung

1. Februar

Prinz Dr. Asfa-Wossen Asserate, Äthiopien/ Deutschland: Afrika wohin? Politik, Wirtschaft, Migration

Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Seminar Kirchenführungen

Das Christliche Bildungswerk „Die Hegge“ in Willebadessen-Niesen lädt vom 10. bis 14. März 2019 zu einem ökumenischen Kirchenführungsseminar ein. Nähere Informationen unter www.die-hegge.de

Weltgebetstag 2019

Für die Vorbereitungen zum ökumenischen Weltgebetstag 2019 bietet das Katholische Bibelwerk e.V. Auslegungen und Bibelarbeiten zu dem Bibeltext an, den das Internationale Weltgebetstagskomitee zusammen mit Christinnen aus Slowenien ausgewählt hat: das Gleichnis vom Festmahl aus dem Lukasevangelium (Kapitel 14).

Die deutschsprachigen Materialien für die weltweite Liturgie dieses Tages werden zusammen mit Länderinformationen zu Slowenien vom Deutschen Komitee des Weltgebetstags herausgegeben. Das Bibelwerk bietet zur vertieften Vorbereitung von Predigt und Bibelarbeit ein 80-seitiges Büchlein mit dem Titel „Es ist noch Platz!“ an. Es ist eine auch für Nichttheologen verständliche kurze Einführung in das Lukasevangelium und eine genaue Analyse des ausgewählten Textes. Darüber hinaus gibt es praktische Vorschläge zur Textarbeit mit dem Gleichnis.

Ulrike Bechmann, Leiterin des Instituts für Religionswissenschaft an der Universität Graz, und Joachim Kügler, Professor für Neues Testament an der Universität Bamberg warnen vor einer zu schnellen Identifizierung von Personen im Gleich-

nis, zum Beispiel den Hausherrn mit Gott und die ausbleibenden Gäste mit denen gleichzusetzen, die Gottes Einladung nicht folgen. Eine falsche Interpretation des Verses 23 (»Geh hinaus an die Hecken und Zäune und nötige sie, hereinzukommen ...«) war sogar Grundlage für Zwangsbekehrungen in vergangenen Jahrhunderten.

Die beiden Autoren zeigen daher Textzusammenhänge innerhalb des Lukasevangeliums auf, um seine frohe Botschaft besser zu verstehen und machen praktische Vorschläge für Bibelarbeiten. Ein übersichtliches Literaturverzeichnis rundet das Heft ab.

Bibliografische Angaben: Ulrike Bechmann, Joachim Kügler, Es ist noch Platz!, Das Gleichnis vom Festmahl (Lukas 14,15-24), Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2018, 79 Seiten, 7,90 Euro, ISBN 978-3-944766-76-8.

Das Heft kann über den Buchhandel oder direkt bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Spannend: Entdeckungen zu alten Texten

Keine anderen Texte sind so gut erforscht wie Bibeltexte. In den vergangenen 150 Jahren gab es sensationelle Handschriftenfunde aus frühester Zeit. Und es wurden immer bessere Methoden entwickelt, um die Textvarianten, die durch Abschriften und Übersetzungen entstanden sind, zu präzisieren. In einem reich illustrierten Themenheft stellt die Zeitschrift Welt und Umwelt der Bibel die breit gefächerten Ergebnisse der Forschung vor. Grob lässt sich zwischen der Erforschung der Entstehungssituation der einzelnen Texte und der Überlieferungsgeschichte der Handschriften unterscheiden. Beides wird in je eigenen Beiträgen dargestellt. Die Auswertung der Handschriftenfunde, zum Beispiel jener vom Toten Meer, setzt sich bis in die heutige Zeit fort.

Zur der Übersetzung der hebräischen Texte ins Griechische gibt es nicht nur interessante Legenden, sondern auch klare Forschungsergebnisse, berichtet Welt und Umwelt der Bibel. Diese nehmen die Bedeutung der Septuaginta für das frühe Christentum ebenso in den Blick wie die christlich-

jüdischen Dispute aus den ersten Jahrhunderten nach der Trennung von Kirche und Synagoge. In jener Zeit legen jüdische Gelehrte auch den Textbestand ihrer heiligen Schriften fest. Dies wird in einem weiteren Beitrag dargestellt, der auch die spätere Schaffung von Zeichen für Vokale und Aussprache des hebräischen Textes anschaulich macht.

Ob die jüdischen Schriften zur christlichen Bibel gehören, wurde im 2. Jahrhundert innerhalb des Christentums diskutiert. Die Frage erlebte in der Zeit des Nationalsozialismus eine groteske Wiederkehr, obwohl der Ausschluss der jüdischen Schriften schon in der frühen Kirche mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde. Über beides informiert das vorliegende Themenheft ebenfalls.

Für die Überlieferung der neutestamentlichen Texte zeigen verschiedene Beiträge, wie mit neuesten Methoden die große Zahl an Textfragmenten besser ausgewertet wird. Außerdem macht die Textforschung deutlich, dass sie nicht einfach eine »Urfassung« zu Tage gefördert hat, sondern dass Unterschiede und Vielfalt der gefundenen Texte von einem lebendigen Umgang mit der Überlieferung zeugen.

Bezugsquellenhinweis: Welt und Umwelt der Bibel 4/2018, »Die abenteuerliche Geschichte der Bibel«, für 11,30 Euro im Zeitschriftenfachhandel erhältlich und einzeln wie als Abonnement direkt bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Tel. 0711 / 6 19 20-50, Fax -77

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,
die Adventsquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 03. Dezember 2018**
Referent: Erzbischof Dr. Stefan Heße

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt zzt. 3,10 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **23. November 2018** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuet@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr


Johannes Krefting

Termine 2019:

- Fastenquatember 11.03.2019 Erzbischof em. Dr. Werner Thissen
- Pfingstquatember 13.05.2019 Erzbischof Dr. Stefan Heße
- Herbstquatember 09.09.2019 Pater Dr. Bernhard Heindl SJ
- Adventquatember 02.12.2019 Weihbischof Horst Eberlein

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 23. November 2018 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 03. Dezember 2018 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____